GEMEINDE MELLAU

Friedhofgebühren-Verordnung

Die Gemeindevertretung Mellau hat in ihrer Sitzung vom 27.05.2013 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes /FAG 2008), BGl.Nr. 1/2007 in Verbindung mit §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 i.d.g.F. und nach § 16 der Friedhofsordnung der Gemeinde Mellau i.d.g.F., nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofgebühren-Verordnung gilt für den auf Gp.Nr. 865/1 KG Mellau errichteten Gemeindefriedhof der Gemeinde Mellau und die darauf befindliche Leichenkapelle.

§ 2
Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes, der ihr durch den Bau und den Betrieb der Friedhofsanlage entsteht, folgende Gebühren ein:

   (a) Erstmalige Grabstättengebühren
   (b) Verlängerungsgebühren Grabstätten
   (c) Bestattungsgebühren
   (d) Enterdigungsgebühren
   (e) Aufbarungsgebühren
   (f) Friedhofpflegegebühren

2. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3
Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden von der Gemeindevertretung Mellau jährlich durch einen Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.

§ 4
Verlängerungsgebühren Grabstätten

1. Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gem. § 3 zu entrichten. Abweichend von dieser Regelung wird die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einem Urnenwand-Grab mit € 675,- (= 25% der Grabstättengebühr) festgesetzt.

2. Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes sind die Gebühren je nach Zeitraum und Grabstättenart anteilig zu berechnen.

§ 5
Bestattungsgebühren

Bestattungen sind von zugelassenen Bestattungs-Unternehmen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Die anfallenden Kosten sind von den Grabstätten-Berechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmer zu verrechnen.
Von der Friedhofsverwaltung zu erbringende Sonderleistungen im Zuge einer Beerdigung wie Schneefreimachung, Mithilfe bei Aushub etc. werden im Einzelfall nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6
Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen gelten analog die Bestimmungen des § 5.

§ 7
Aufbahrungsgebühren

Die Gemeinde verzichtet bis auf weiteres auf die Einhebung von Aufbahrungsgebühren.

§ 8
Friedhofspflegegebühren

Die Pflegegebühren sind jährlich vorzuschreiben und werden in der Verordnung über Abgaben und Benützungsgebühren festgelegt.

§ 9
Verzicht auf ein Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs 1 lit b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Grabstättengebühren.

§ 10
Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 Bestattungsgesetz) sind bereits entrichtete Friedhofgebühren anteilmäßig den Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 11
Vorschreibung und Fälligkeit

Die Vorschreibung der Gebühren aufgrund dieser Verordnung erfolgt mittels Bescheid des Bürgermeisters. Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Gebührenschuldner

1. Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4), der Enterdigungsgebühr (§ 6) sowie der Friedhofspflegegebühr (§ 8) ist der Benützungsberechtigte.
   Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche (Urne) zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sicht nimmt.
2. Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, ist bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
4. Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofgebühren-Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Verordnung vom 26.02.2007 außer Kraft.

Mellau, am ……..

Die Bürgermeisterin:

Mag. Elisabeth Wicke